
GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

ZENTRALSTELLE FÜR DIE WIEDERGABE VON FERNSEHSENDUNGEN (ZWF)
GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS
Bonn
(die „Gesellschaft“)

in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafter
vom 23. Oktober 2023

Die Verwertungsgesellschaften AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten), Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst und VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH) führen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Namen „Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, abgekürzt „ZWF“, ab dem 12. November 2020 nach Maßgabe des folgenden Gesellschaftsvertrages fort:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts führt den Namen **„Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen“**, abgekürzt: „ZWF“.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist der Sitz des geschäftsführenden Gesellschafters.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Unternehmensgegenstand

1. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Administration der Rechte der Weitersendung von Fernsehprogrammen nach § 20b Abs. 1 UrhG, soweit diese gleichzeitig, vollständig und unverändert von einem Betreiber einer Verteileranlage in einer Einrichtung (z.B. in Hotels, Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Senioreneinrichtungen bzw. Einrichtungen der Altenpflege oder vergleichbaren Einrichtungen sowie in Justizvollzugsanstalten) über diese Verteileranlage weiterverbreitet werden, und der Wiedergabe von Fernsehsendungen nach § 22 UrhG im Umfang der Anlage. Dies umfasst für die Nutzungen nach Satz 1 auch die auf der Weitersendung basierenden Vergütungsansprüche nach § 20b Abs. 2 UrhG. Zur Administration gehört die Geltendmachung und Durchsetzung aller Rechte gegenüber den Verpflichteten, die Einziehung und Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten, die Verteilung dieser Einnahmen an die Gesellschafter sowie Betätigungen, welche diese Aufgaben fördern. Zur Förderung gehören auch die Information und Unterstützung vergleichbarer in- und ausländischer Institutionen und Dachorganisationen.
2. Die Gesellschafter können beschließen, dass in die Gesellschaft weitere Rechte und Vergütungsansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz gemäß § 4.1. zur Administration eingebracht werden können. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, die ihr übertragenen Rechte und Ansprüche zum Zwecke des Inkassos auf eine Verwertungsgesellschaft zu übertragen, der nach §§ 77 ff. VGG eine Erlaubnis erteilt worden ist.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Einzug von Vergütungsforderungen von Verwertungsgesellschaften zu übernehmen, denen nach §§ 77 ff. VGG eine Erlaubnis erteilt worden ist.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die für die Erreichung des Unternehmensgegenstands notwendig oder sachdienlich sind. Die Gesellschafter werden sich im Rahmen der ihnen obliegenden Treuepflicht nach besten Kräften dafür einsetzen, insbesondere ihre Stimm- und sonstigen Rechte in der Gesellschaft so ausüben, dass die Gesellschaft den Unternehmensgegenstand möglichst umfassend verwirklicht. Sie werden alle Handlungen und Schritte unterlassen, die den Interessen der Gesellschaft widersprechen.
6. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3 Gesellschafter, Verfügungen

1. Gesellschafter der ZWF sind die Verwertungsgesellschaften AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, GÜFA, GWFF, VFF, VG Bild-Kunst und VGF.
2. Weitere Verwertungsgesellschaften, denen nach §§ 77 ff. VGG eine Erlaubnis erteilt worden ist, können auf schriftlichen Antrag als Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden, wenn sie eine repräsentative Stellung für bestimmte Berufsgruppen oder Kategorien von Rechteinhabern innehaben.
3. Sofern die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen, ist die Aufnahme weiterer Gesellschafter nur möglich mit Wirkung zu Beginn eines Geschäftsjahres und nur bei Vorliegen eines Verteilungsplans, der für dieses Geschäftsjahr die Verteilung sämtlicher auf die Gesellschafter entfallenden Einnahmen unter angemessener Berücksichtigung des neu aufzunehmenden Gesellschafters regelt. Wenn ein solcher Verteilungsplan vorliegt und der neu aufzunehmende Gesellschafter die in Absatz 2 genannten Anforderungen erfüllt, sind die Gesellschafter verpflichtet, der Aufnahme des neu aufzunehmenden Gesellschafters zuzustimmen.

Ein Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft nur abtreten, sie belasten oder sonst über sie verfügen, wenn alle übrigen Gesellschafter dem vorher zugestimmt haben und der geschäftsführende Gesellschafter schriftlich die Zustimmung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter erteilt hat.

§ 4 Einbringung von Rechten und Ansprüchen

1. Jeder Gesellschafter bringt die ihm zur Wahrnehmung übertragenen Rechte der Weitersendung von Fernsehprogrammen nach § 20b Abs. 1 UrhG, soweit diese gleichzeitig, vollständig und unverändert von einem Betreiber einer Verteileranlage in einer Einrichtung (z.B. in Hotels, Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Senioreneinrichtungen bzw. Einrichtungen der Altenpflege oder vergleichbaren Einrichtungen sowie in Justizvollzugsanstalten) über diese Verteileranlage weiterverbreitet werden, und der Wiedergabe von Fernsehsendungen nach § 22 UrhG im

Umfang der Anlage in die Gesellschaft ein und räumt diese der Gesellschaft ein. Jeder Gesellschafter bringt hiermit hinsichtlich der Nutzungen nach Satz 1 die ihm zur Wahrnehmung übertragenen auf der Weitersendung basierenden Vergütungsansprüche nach § 20b Abs. 2 UrhG mit Wirkung zum 07.06.2021 in die Gesellschaft ein und tritt diese an die Gesellschaft ab. Sofern in Zukunft Rechte und Vergütungsansprüche bestehen oder geschaffen werden, welche die genannten gesetzlichen Bestimmungen ergänzen oder erweitern, bedarf es zur Einbringung und Abtretung dieser Rechte und Ansprüche an die Gesellschaft jeweils einer erneuten Zustimmung jedes einzelnen Gesellschafters.

2. Die nach § 4.1 eingebrachten Rechte und Ansprüche werden nur zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen und gehen nicht in das gesamthänderisch gebundene Gesellschaftsvermögen über. Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft auf Auszahlung von anteiligen Einnahmen aus den nach § 4 eingebrachten Rechten und Ansprüchen bestehen nur unter den in § 5 geregelten Voraussetzungen.
3. Die Gesellschaft nimmt die übertragenen Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr. Die Gesellschaft ist insbesondere weiterhin berechtigt, für einzelne oder alle eingebrachten Rechte und Ansprüche Tarife aufzustellen und zu veröffentlichen, mit den Rechthenutzern darüber Gesamtverträge abzuschließen und die eingebrachten Rechte und Ansprüche gerichtlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.
4. Jeder Gesellschafter stellt für die von ihm wahrgenommene Rechtekategorie (nach dem UrhG) für die Zeiträume, für die er die Rechte und Ansprüche in die Gesellschaft eingebracht hat, die Mitgesellschafter von allen an die Weitersendung anknüpfenden Ansprüchen Dritter frei, die nicht durch ihn vertreten werden, deren Rechte jedoch in die Kategorie der Rechte des betreffenden Gesellschafters fallen, der diese innehat oder wahrnimmt. Für Ansprüche, die an die Wiedergabe von Funksendungen gem. § 22 UrhG anknüpfen, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Freistellung auf den jeweiligen Umfang der Rechtswahrnehmung des jeweiligen Gesellschafters nach Anlage 1 beschränkt ist.
5. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft sowie der Kündigung oder des Ausschlusses eines Gesellschafters werden die nach § 4.1 eingebrachten Rechte und Ansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen und im Übrigen entsprechend § 732 BGB an den oder die betroffenen Gesellschafter zurückübertragen.
 - a) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters sind von der Rückübertragung lediglich die nach § 4.1 eingebrachten Rechte und Ansprüche erfasst, die sich auf die Weitersendung von Fernsehprogrammen und die Wiedergabe von Fernsehsendungen i. S. v. § 4.1 nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Gesellschafter ausscheidet, beziehen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Rechte und Ansprüche, die sich auf die Weitersendung von Fernsehprogrammen und die Wiedergabe von Fernsehsendungen i. S. v. § 4.1 vor Ende des Geschäftsjahres, in dem der Gesellschafter ausscheidet, beziehen, verbleiben in der Gesellschaft. Der ausscheidende Gesellschafter wird die Gesellschaft bei der Durchsetzung in der Gesellschaft verbliebener Ansprüche unterstützen und die dafür notwendigen oder

zweckmäßigen Erklärungen abgeben. Einnahmen aus in der Gesellschaft verbliebenen Ansprüchen werden nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Verteilungsplans verteilt.

- b) Hat die Gesellschaft vor dem Zeitpunkt ihrer Auflösung oder vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters bereits Verträge über die nach § 4.1 eingebrachten Rechte und Ansprüche des oder der betroffenen Gesellschafter(s) abgeschlossen, so erfolgt die Rückübertragung der nach § 4.1 eingebrachten Ansprüche an den oder die betroffenen Gesellschafter erst mit Wirkung ab dem Tag nach dem Ende der Laufzeit desjenigen von der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages, der ab dem Zeitpunkt der Auflösung oder des Ausscheidens die längste reguläre Laufzeit hat. Bei Verträgen mit unbeschränkter Laufzeit ist für die Bestimmung des Laufzeitendes im Sinne dieses lit. b) Satz 1 der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Gesellschaft einen solchen Vertrag nach dem Zeitpunkt der Auflösung oder des Ausscheidens erstmals ordentlich kündigen kann (Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung). Die Gesellschaft ist insofern verpflichtet, auf Aufforderung des ausscheidenden Gesellschafters Verträge mit unbeschränkter Laufzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Auflösung oder Ausscheiden eines Gesellschafters ordentlich zu kündigen, wenn ihr die entsprechende Aufforderung des Gesellschafters bis spätestens einen Monat vor Beginn der ordentlichen Kündigungsfrist des betroffenen Vertrages zugegangen ist. Die Gesellschaft bleibt bis zum Ende der Laufzeit des in lit. b) Satz 1 genannten Vertrages berechtigt, die vertragsgegenständlichen Rechte und Ansprüche geltend zu machen und die vertraglich vereinbarten Vergütungen einzuziehen. Einnahmen sind nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Verteilungsplans zu verteilen.

Darüber hinaus nimmt ein ausscheidender Gesellschafter ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens nicht an schwebenden Geschäften der Gesellschaft teil.

6. Im Falle der Kündigung oder des Ausschlusses hat der ausscheidende Gesellschafter nach dem Ende seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft das Recht, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, soweit dort Beschlüsse über die Verteilung von Einnahmen gefasst werden, die durch die Geltendmachung der von ihm nach § 4.1 in die Gesellschaft eingebrachten Rechte und Ansprüche bis zum Zeitpunkt ihrer Rückübertragung noch erzielt wurden. Dem ausgeschiedenen Gesellschafter steht bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht zu, jedoch muss ein solcher Beschluss über die Verteilung von Einnahmen den ausgeschiedenen Gesellschafter angemessen berücksichtigen.

§ 5 Verteilung, Jahresabschluss

1. Einnahmen der Gesellschaft aus den nach § 4 eingebrachten Rechten und Ansprüchen sind nach Abzug der Vergütung des geschäftsführenden Gesellschafters nach § 6.6 gemäß den Verteilungsplänen an die Gesellschafter zu verteilen. Über den Abzug von Kosten, die nicht unter § 6.6 fallen, ist gesondert zu beschließen. Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft auf Auszahlung verteilungsfähiger Einnahmen entstehen nach Maßgabe der jeweiligen Verteilungspläne.

Sofern und soweit die Verteilungspläne die Fälligkeit von Auszahlungsansprüchen regeln, werden die Auszahlungsansprüche nach den Regelungen der Verteilungspläne zur Zahlung fällig; in allen anderen Fällen werden die Auszahlungsansprüche fällig nach Maßgabe der Verteilungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung.

2. Der geschäftsführende Gesellschafter stellt die Verteilungspläne nach den gesetzlichen Vorgaben auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen, und legt sie der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor. Wird ein Verteilungsplan nicht beschlossen und zur Überarbeitung an den geschäftsführenden Gesellschafter zurückverwiesen, so berücksichtigt dieser dabei die Vorgaben der Gesellschafterversammlung.
3. Die verteilungsfähigen Einnahmen aus den nach § 4 eingebrachten Rechten und Ansprüchen werden spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden, gemäß den Regelungen des jeweils maßgeblichen Verteilungsplans oder aufgrund eines Verteilungsbeschlusses an die Gesellschafter ausgezahlt, soweit die Gesellschaft nicht aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.
4. Der geschäftsführende Gesellschafter stellt den Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahrs auf, lässt den Jahresabschluss prüfen und leitet den geprüften Abschluss innerhalb der ersten sechs Monate des Folgejahres den Gesellschaftern zu. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des geschäftsführenden Gesellschafters.
5. Der geschäftsführende Gesellschafter erstellt einen Transparenzbericht des abgeschlossenen Geschäftsjahrs, lässt ihn prüfen und leitet ihn nebst Bescheinigung des Abschlussprüfers spätestens acht Monate nach Schluss des Geschäftsjahrs den Gesellschaftern zu. Die Gesellschafterversammlung beschließt den Transparenzbericht.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft wird, durch die alle vier Jahre von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit durch Beschluss festzusetzende, geschäftsführende Gesellschaft vertreten. Die geschäftsführende Gesellschaft stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung. Sie verwendet hierbei nach außen den Namen der Gesellschaft.
2. Die Führung der Geschäfte richtet sich nach zwingenden gesetzlichen Vorgaben, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafter.
3. Der geschäftsführende Gesellschafter verhandelt für die ZWF Gesamtverträge mit Nutzern unter Gremienvorbehalt und erarbeitet Tarifentwürfe. Die Gesellschafterversammlung beschließt den Abschluss von Gesamtverträgen und die Veröffentlichung von Tarifen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den geschäftsführenden Gesellschafter bei Abschluss und Durchführung von Gesamtverträgen und damit in Zusammenhang stehenden Verträgen zu unterstützen.
4. Der geschäftsführende Gesellschafter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Die Haftung des geschäftsführenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern kommt nur bei Verletzung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages in Betracht und ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des geschäftsführenden Gesellschafters beschränkt.
6. Von den eingegangenen Vergütungsbeträgen erhält der geschäftsführende Gesellschafter vorweg zur Erstattung aller mit der Geschäftsführung verbundenen Kosten eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Beschlussfassung durch die Gesellschafter

1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.
2. Der geschäftsführende Gesellschafter beruft die Gesellschafterversammlung in Textform unter Mitteilung des Versammlungsortes sowie der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Beschlussfassungen nach § 7.9 sind in der Tagesordnung zu benennen. Darüber hinaus sind diejenigen Unterlagen beizufügen, die zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Gesellschafterversammlung notwendig sind (z. B. der betreffende Verteilungsplan oder Jahresabschluss gemäß § 5). Gibt es keinen geschäftsführenden Gesellschafter (mehr), ist jeder Gesellschafter allein zur Einberufung berechtigt.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann als Videokonferenz durchgeführt werden.
4. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder von mindestens drei Gesellschaftern in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
5. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind oder jeder von einer mangelhaften Ladung betroffene Gesellschafter in der Versammlung anwesend ist und den Erhalt der Ladung nicht rügt, und wenn darüber hinaus mindestens drei Viertel der Gesellschafter vertreten sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist danach eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn auf diese Bestimmung in der Ladung hingewiesen wurde. Abweichend von Satz 1 und Satz 3 ist die Versammlung bei Beschlüssen, die eine Zustimmung aller Gesellschafter erfordern, nur beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.
6. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse in jeder Form (einschließlich Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter in die Beschlussfassung eingebunden sind und keiner der Art der Beschlussfassung widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.

7. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Vertreter seiner Wahl mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Gesellschafter kann nicht von mehreren anderen Gesellschaftern gleichzeitig bevollmächtigt werden. Der geschäftsführende Gesellschafter kann andere Personen zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung zulassen und ihnen Rederecht gewähren.
8. Der geschäftsführende Gesellschafter leitet die Gesellschafterversammlung. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern nach der Versammlung zu übersenden. Einsprüche gegen die Niederschrift sowie etwaige Rügen hinsichtlich der Form und fristgerechten Einberufung der Gesellschafterversammlung sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Gesellschafter geltend zu machen. Über Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
9. Die Gesellschafter beschließen insbesondere über
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Aufnahme neuer Gesellschafter nach § 3.2 bis 4;
 - c) Administration von Vergütungsansprüchen oder Rechten, welche die bereits übertragenen Vergütungsansprüche ergänzen oder erweitern, nach § 4.1 Satz 3;
 - d) Administration sonstiger weiterer Rechte oder Vergütungsansprüche;
 - e) Abschluss von Gesamtverträgen und Veröffentlichung von Tarifen
 - f) Verteilungspläne nach § 5.1 und Verteilung von Einnahmen;
 - g) Bestimmung der Vergütung des geschäftsführenden Gesellschafters nach § 6.6;
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - i) Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers;
 - j) Entlastung des geschäftsführenden Gesellschafters;
 - k) Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund;
 - l) Auflösung/Liquidation der Gesellschaft;
 - m) allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten;
 - n) Transparenzbericht;
 - o) andere Angelegenheiten, soweit dies nach zwingenden gesetzlichen Vorgaben oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.

10. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Stimmenenthaltungen gelten als Nichtabgabe der Stimme und stehen einer Beschlussfassung nicht im Wege. Beschlüsse nach § 7.9 lit. a) – e) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
11. Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Kenntniserlangung durch Klageerhebung geltend gemacht werden.

§ 8 Dauer, Kündigung, Ausschluss

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Kündigung ist an den geschäftsführenden Gesellschafter zu richten; der geschäftsführende Gesellschafter hat seine Kündigung an sämtliche Mitgesellschafter zu richten.
4. Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, der die anderen Gesellschafter zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, können diese Gesellschafter den betreffenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen. Der betreffende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung, mit der über seine Ausschließung abgestimmt wird, selbst nicht stimmberechtigt.
5. Kündigt ein Gesellschafter oder wird er ausgeschlossen, so scheidet er aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Jedoch können die übrigen Gesellschafter innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag des Zugangs der Kündigungserklärung zeitgleich mit der Ausschließung beschließen, dass die Gesellschaft auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Gesellschaft unter Beteiligung des Ausscheidenden abzuwickeln.
6. Scheidet ein Gesellschafter in Folge seiner Kündigung oder seines Ausschlusses aus der Gesellschaft aus, findet § 4.4 bis § 4.6 hinsichtlich der von ihm nach § 4.1 eingebrachten Rechte und Ansprüche Anwendung. Daneben erhält der ausscheidende Gesellschafter zur Abgeltung seiner Beteiligung am Anlagevermögen eine Abfindung, die dem anteiligen Buchwert des Anlagevermögens nach Maßgabe des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters an den Einnahmen in den Verteilungsplänen für das Jahr des Ausscheidens entspricht. Der Abfindungsanspruch ist unverzinslich und wird fällig einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr des Ausscheidens. Andere oder weitergehende Ansprüche stehen dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu; insbesondere kann er Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verlangen.
7. Ausscheidende Gesellschafter sind nicht berechtigt, Sicherheitsleistung für ihre Ansprüche nach §§ 4.5, § 4.6 und § 8.6 zu verlangen.

§ 9 Rechtswahl, Gerichtsstand, Prozessführung

1. Auf diesen Vertrag findet allein deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über seine Wirksamkeit ist der Sitz der Gesellschaft.
3. Soweit gesetzlich zulässig wird die Gesellschaft in Rechtsstreitigkeiten durch den geschäftsführenden Gesellschafter vertreten. Dies gilt auch für Leistungsklagen einzelner Gesellschafter gegen die Gesellschaft.
4. Klagen von Gesellschaftern zur Feststellung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses sind gegen die Gesellschaft zu erheben.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich bereits heute, an der Schaffung einer wirksamen Regelung mitzuwirken, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen einer von allen Gesellschaftern unterzeichneten Beschlusausfertigung. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.
3. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Unterschriften:

AGICOA, München: 01.12.2023

Unterschrift im Original

Name: D. Müller-Ernstberger
Position: Geschäftsführerin

Name: _____
Position: _____

GÜFA, Düsseldorf 1.12.23

Unterschrift im Original

Name: Klaus Macke
Position: Geschäftsführer

Name:
Position:

GWFF, München: 01.12.2023

Unterschrift im Original

Name: G. Müller-Ernstbesger
Position: Geschäftsführerin

Name:
Position:

VFF, München: 01.12.2023

Unterschrift im Original

Unterschrift im Original

Name: Margarete Evers
Position: Geschäftsführerin

Name: Hansjörg Fritling
Position: Geschäftsführer

VG Bild-Kunst, Bonn:

Unterschrift im Original

Unterschrift im Original

Name: Dr. Urban Pappi
Position: geschäftsführender Vorstand

Name: Jobst C. Detzmann
Position: Vorstandsmitglied

VGF, München: 01.12.2023

Unterschrift im Original

Name: Anja Braune
Position: Geschäftsführerin

Name:
Position:

Anlage: Rechtswahrnehmung der Gesellschafter bzgl. § 22 UrhG

Folgende Gesellschafter bringen hinsichtlich der Wiedergabe von Fernsehsendungen im Wege der öffentlichen Wahrnehmbarmachung durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen Rechte und Ansprüche in dem folgenden Umfang in die ZWF ein:

1. GÜFA: das Recht nach § 22 Satz 1 Var. 1 UrhG von
 - a. Filmurhebern einschließlich der Drehbuchautoren,
 - b. Filmherstellern, sofern ihnen dieses Recht von den an der Herstellung des Filmwerks beteiligten Urhebern eingeräumt worden ist.

2. GWFF: das Recht nach § 22 Satz 1 Var. 1 UrhG von
 - a. Regisseuren, sowie
 - b. Filmherstellern, sofern ihnen dieses Recht von den an der Herstellung des Filmwerks beteiligten Filmurhebern eingeräumt worden ist; hiervon ausgenommen sind Filmhersteller, die in der MPA zusammengeschlossen sind.

3. VG Bild-Kunst: das Recht nach § 22 Satz 1 Var. 1 UrhG von
 - a. bildenden Künstlern (z. B. Malern, Bildhauern) und Architekten,
 - b. Bildautoren (z. B. Fotografen, Bildjournalisten, Grafik- oder Foto-Designern, Karikaturisten oder Pressezeichnern),
 - c. Regisseuren, Kameraleuten, Cuttern, Szenen-/ Kostümbildnern und Filmarchitekten, sowie
 - d. Filmherstellern, sofern ihnen dieses Recht von den an der Herstellung des Filmwerks beteiligten Filmurhebern eingeräumt worden ist,in dem Umfang, in dem es der VG Bild-Kunst über Wahrnehmungsverträge oder über bestehende Repräsentationsvereinbarungen mit Schwestergesellschaften der VG Bild-Kunst von den Rechteinhabern zur Wahrnehmung eingeräumt worden ist.

4. VGF: das Recht nach § 22 Satz 1 Var. 1 UrhG von
 - a. Regisseuren, sowie
 - b. Filmherstellern, sofern ihnen dieses Recht von den an der Herstellung des Filmwerks beteiligten Filmurhebern eingeräumt worden ist.

AGICOA und VFF bringen keine Rechte oder Ansprüche hinsichtlich der Wiedergabe von Fernsehsendungen im Wege der öffentlichen Wahrnehmbarmachung ein.